

Aktenzeichen:
10 RV 933/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

verkündet
am 12. August 1958

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 12. August
1958

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
8. Mai 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsver-
fahrens sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



G r ü n d e :

Der am 13. Februar 1911 geborene Kläger ist durch Schädigungsfolgen erblindet. Nach dem Umanerkennungsbescheid des Versorgungsamts Düsseldorf vom 26. Juni 1951 erhält er die Rente eines Erwerbsunfähigen sowie die erhöhte Pflegezulage von 125.-- DM. Durch Ergänzungsbescheid vom 4. März 1952 wurde eine Erhöhung der Ausgleichsrente für seine beiden erstehelichen Kinder (§ 32 Abs. 3 BVG) abgelehnt, da er die Kinder nicht unterhalte. Der Beschwerdeausschuß erkannte durch Entscheidung vom 19. Januar 1953 noch weitere Gesundheitsstörungen als Versorgungsleiden an, im übrigen wies er den Einspruch zurück.

Mit der Berufung alten Rechts, die am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Düsseldorf übergegangen ist, begehrt der Kläger die Anerkennung einer Kieferverletzung als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), Heilbehandlung wegen deren Folgen und außerdem die erhöhte Ausgleichsrente gemäß § 32 Abs. 3 BVG für seine beiden erstehelichen Kinder ab 1. Oktober 1950. Das SG. wies mit Urteil vom 9. Juli 1954 die Klage als unbegründet ab, da die geltend gemachten Gesundheitsstörungen nicht Schädigungsfolge seien und der Kläger seine Kinder Dieter und Barbara nicht unterhalte. Das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen in Essen verwarf durch Urteil vom 8. Mai 1956 die Berufung des Klägers als unzulässig, soweit sie sich gegen die Entscheidung über die Höhe der Ausgleichsrente richtet, im übrigen wies es die Berufung zurück.

Das LSG. hat die Revision zugelassen. Es führt in den Entscheidungsgründen aus, daß die Berufung insoweit nach § 148 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen sei, als das SG. über die Höhe der Ausgleichsrente entschieden hat. Selbst wenn die Streitsache grundsätzliche Bedeutung habe, sei die unterbliebene Zulassung der Berufung kein Verfahrensmangel im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG. Die nach § 148 Nr. 4 SGG ausgeschlossene Berufung werde nicht deshalb zulässig, weil in dem angefochtenen Urteil zugleich über den ursächlichen Zusammenhang der Kieferverletzung mit einer Schädigung entschieden worden ist und insoweit die Berufung gemäß § 150 Nr. 3 SGG an sich



statthaft ist. Die in diesem Punkt zulässige Berufung sei jedoch unbegründet, da der behauptete ursächliche Zusammenhang nicht bestehe.

Der Kläger hat gegen das ihm am 2. August 1956 zugestellte Urteil durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit dem am 27. August 1956 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz vom 25. August 1956 Revision eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil abzuändern und der Klage stattzugeben, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung an das LSG. zurückzuverweisen. Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 2. November 1956 hat der Kläger in dem am 1. November 1956 eingegangenen Schriftsatz vom 31. Oktober 1956 die Revision begründet. Er rügt, daß das LSG. hinsichtlich des Anspruches auf Erhöhung der Ausgleichsrente zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen und dadurch gegen § 150 Nr. 2 und 3 SGG verstoßen habe. Der Anspruch sei auch nach § 32 Abs. 3 BVG begründet, da die Kinder des Klägers aus seinem beschlagnahmten Vermögen unterhalten werden. Soweit die Berufung als unbegründet zurückgewiesen wurde, rügt der Kläger Verletzung des § 1 Abs. 3 BVG und einen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, der darin zu finden sei, daß sein Vorbringen und der Sachverhalt vom LSG. nicht klargestellt worden seien.

Der Beklagte beantragt, die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision (§ 164 SGG) ist statthaft, weil das LSG. sie zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist daher zulässig (§ 169 Satz 1 SGG). Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Das LSG. hat mit Recht die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG. insoweit als unzulässig gemäß § 148 Nr. 4 SGG (a.F.) verworfen, als der Kläger eine Erhöhung der ihm bewilligten Ausgleichsrente ab 1. Oktober 1950 begehrt. Die Auffassung des LSG. stimmt mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG. (BSG. 1 S. 62 [66 ff.], 3 S. 124 [126 ff.], 4 S. 70



[727], SozR. SGG § 148 Da 4 Nr. 10) darin überein, daß die "Höhe der Ausgleichsrente" im Sinne des § 148 Nr. 4 SGG im Gegensatz steht zum Grund des Anspruches auf Ausgleichsrente und daß nach dieser Unterscheidung der Berufungsausschließungsgrund bei einem Streit über die Ausgleichsrente zu bestimmen ist. Die angeführten Entscheidungen des ESG. beziehen sich auf Streitfragen, die mit der Sicherstellung des Lebensunterhalts (§ 32 Abs. 1 BVG) und mit der Anrechnungsfähigkeit sonstigen Einkommens (§ 33 BVG) zusammenhängen. Ein Streit über die "Höhe der Ausgleichsrente" liegt aber auch dann vor, wenn Streit darüber besteht, ob ein Schwerbeschädigter, der Ausgleichsrente bezieht, Anspruch auf erhöhte Ausgleichsrente nach § 32 Abs. 3 Satz 1 BVG hat.

Der Geldbetrag, um den sich die Ausgleichsrente auf Grund des Abs. 3 Satz 1 in § 32 BVG für einen Familienangehörigen erhöht, hat keine selbständige Bedeutung neben der Ausgleichsrente, die nach Abs. 1 zu gewähren ist. Die Erhöhung nach Abs. 3 ist nur ein Bestandteil der Ausgleichsrente. Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf Ausgleichsrente nach Abs. 1 erfüllt, so kann jeder weitere Streit um die Ausgleichsrente nur ein Streit um ihre Höhe sein. Die Voraussetzungen, an welche die Erhöhung nach Abs. 3 geknüpft ist, sind, auch wenn sie von gewissen sachlich-rechtlichen Rechtsfragen abhängen, ebenso wie das sonstige Einkommen (§ 33 BVG) Sachverhalte, die nur für die Höhe der Ausgleichsrente bestimmend sind.

In diesem Zusammenhang konnte unerörtert bleiben, ob das Revisionsgericht die Zulässigkeit der Berufung nach § 148 SGG in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 409) zu prüfen hatte, weil auch nach neuem Recht die Berufung nicht zulässig ist, wenn sie die "Höhe der Ausgleichsrente" betrifft.

Die übrigen Angriffe des Revisionsklägers gegen den seine Berufung verwerfenden Teil des angefochtenen Urteils konnten auch keinen Erfolg haben. Es trifft zwar zu, daß die Belehrung über das gegen das Urteil des SG. zulässige Rechtsmittel nicht in der durch § 136 Abs. 1 Nr. 7 SGG vorgeschriebenen Form erteilt

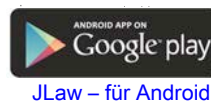


war. Die Folgen dieses Mangels sind aber in § 66 SGG abschließend geregelt. Es handelt sich hierbei nicht um einen Mangel, auf dem das Verfahren bis zum Urteil beruhen kann. Ein solcher Mangel kann daher nicht als wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG angesehen werden (SozR. SGG § 150 Da 2 Nr. 8). Die Rechtsmittelbelehrung im ersten Rechtszug war allein von dem Kammervorsitzenden in dem schriftlich abgefaßten Urteil zu erteilen (§§ 134, 136 SGG). Daraus, daß eine formgerechte Rechtsmittelbelehrung unterblieben ist, kann - entgegen der Ansicht der Revision - nicht geschlossen werden, daß bei der Urteilsfällung die Frage, ob die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zuzulassen sei, nicht geprüft worden ist. Auch das Nichtvorhandensein eines Ausspruchs über die Zulassung der Berufung läßt für sich allein einen solchen Schluß nicht zu (vgl. SozR. SGG § 150 Da 2 Nr. 8). Schließlich hat das LSG. die nach § 148 Nr. 4 SGG ausgeschlossene Berufung mit Recht nicht deshalb für zulässig erachtet, weil das Urteil des SG. auch noch einen anderen Anspruch betrifft, hinsichtlich dessen ein Ausschließungsgrund nicht vorliegt. Da das SG. über zwei verschiedene prozessuale Ansprüche entschieden hat, war die Berufungsfähigkeit für jeden Anspruch getrennt zu beurteilen (Breithaupt 1955, 1301; SozR. SGG § 144 Da 3 Nr. 10).

Soweit das LSG. die Berufung des Klägers gegen den Teil des erstinstanzlichen Urteils, durch den die Anerkennung einer "Kieferverletzung mit Zahnverlust" als Schädigungsfolge abgelehnt wurde, für unbegründet erklärt hat, konnten die Angriffe der Revision ebenfalls keinen Erfolg haben. Die Feststellungen des LSG., daß eine Kieferverletzung nicht nachweisbar und der ursächliche Zusammenhang einer Kieferbeschädigung mit dem Wehrdienst nicht wahrscheinlich sei, sind tatsächliche Feststellungen, an die der Senat nach § 163 SGG gebunden ist. Die dagegen vorgebrachten Revisionsrügen sind unbegründet. Der Kläger trägt zur Begründung der Revision vor, er habe den Zahnverlust nie auf eine Kieferverletzung zurückgeführt. Abgesehen davon, daß dies unrichtig ist, wie aus dem Schriftsatz des Klägers vom 27. August 1953, aus seinem persönlich gestellten Antrag in der Sitzung des SG. Düsseldorf vom 9. Juli 1954 und aus seinem an das LSG. gerichteten Schriftsatz vom 29. Dezember 1954 hervorgeht, hat er mit seinem Vorbringen keine Tatsachen und Beweismittel bezeichnet,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die einen wesentlichen Mangel des Verfahrens vor dem LSG. ergeben (§ 164 Abs. 2 SGG). Das LSG. hat, soweit ihm Anlaß gegeben war, nach jeder Richtung geprüft, ob der Zahnverlust durch ein mit dem Wehrdienst zusammenhängendes schädigendes Ereignis im tatsächlichen Sinne verursacht worden ist. Der Kläger hat in seiner Revisionsbegründung nicht angegeben, in welcher Richtung, mit welchen Mitteln und mit welchem Ergebnis das LSG. noch weiter den Sachverhalt hätte aufklären sollen. Der Hinweis auf die Bescheinigung des Zahnarztes Dr. Wüst vom 21. Oktober 1955 genügt nicht für eine formgerechte Revisionsbegründung. Das angefochtene Urteil bietet keinen Anhalt dafür, daß das LSG. den Begriff der Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BVG verkennt und infolgedessen gegen die Vorschriften über die Bildung der richterlichen Überzeugung (§ 128 SGG) verstoßen hat.

Die Revision des Klägers war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

